

Anlage im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
Bauherr	»Legehennenstall«
Grundstück (Ort, Straße, Haus Nr.)	

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
1. Es muss eine Verladestelle mit undurchlässigem Boden vorhanden sein (z. B. Beton oder Asphalt mit Bodenablauf zu einer abflusslosen Grube). <i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 4 und 5 Geflügelpest-VO</i>	
2. Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, Behälter (Container) oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Tiere verfügen. <i>Rechtsnorm: § 6 Nr. 8 Geflügelpest-VO</i>	
3. Es muss eine betriebsbereite Hygieneschleuse vorhanden sein, in dem Personal sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Geflügelhaltung umziehen kann, die Schuhe wechseln und sich die Hände waschen und desinfizieren kann. Die Schleuse muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. <i>Rechtsnorm: § 2 Hühner-Salmonellen-Verordnung</i>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
Allgemein	
<p>1. Die Haltungseinrichtung muss eine Mindestfläche von 2,5 qm haben. <i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>	
<p>2. Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen so verteilt und bemessen sein, dass alle Legehennen gleichermaßen und jederzeit Zugang haben.</p> <p>Rinnentränken müssen eine Kantenlänge von mind. 2,5 cm und Rundtränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne haben.</p> <p>Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken müssen für 10 Legehennen mind. 2 Tränkestellen und für jeweils 10 weitere Hennen eine Tränkestelle vorhanden sein. <i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>	
<p>3. Sitzstangen dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht sein und müssen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Hennen ermöglichen. <i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 5 Nr. 6 TierSchNutzV</i></p>	
<p>4. Die Beleuchtung der Ställe muss eine jederzeitige Inaugenscheinnahme der Tiere und das Erkennen der Tiere untereinander sicherstellen. <i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>	
<p>5. Es muss eine Dunkelphase (mind. 8 Stunden (mit Dämmerphase)) sichergestellt werden, während der die Helligkeit von 0,5 Lux nicht überschritten werden darf. Hierzu sind ggf. Verdunkelungsvorrichtungen vorzusehen. <i>Rechtsnorm: § 14 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>	
<p>6. Neuerrichtete Ställe müssen mit Lichtöffnungen von mind. 3 % der Stallgrundfläche ausgestattet sein, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung des Lichts zu achten ist. <i>Rechtsnorm: § 13 Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>	
<p>7. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein. <i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</i></p>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
<p>8. Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen. <i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzV</i></p>	
Bodenhaltung	
<p>1. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Hennen ohne räumliche Trennung gehalten werden. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 2 TierSchNutzV</i></p>	
<p>2. Für je 9 Hennen muss mind. eine nutzbare Bodenfläche von 1 qm vorhanden sein.</p> <p>Wenn sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je qm Stallgrundfläche max. 18 Legehennen gehalten werden. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 2</i></p>	
<p>3. Es dürfen höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mind. 45 cm (lichte Höhe) betragen und es darf kein Kot auf darunter liegenden Ebenen fallen. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 7 TierSchNutzV</i></p>	
<p>4. Für die Fütterung müssen folgende Troglängen vorhanden sein: Längströge: mind. 10 cm/Henne Rundtröge: mind. 4 cm/Henne <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>	
<p>5. Für höchstens 7 Legehennen muss eine Nestfläche von mind. 35 x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils max. 120 Hennen eine Nestfläche von 1 qm vorhanden sein. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 4 TierSchNutzV</i></p>	
<p>6. Der Einstreubereich muss mind. 250 qcm je Legehenne bzw. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche betragen. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 5 TierSchNutzV</i></p>	
<p>7. Die Sitzstangen müssen eine Länge von mind. 15 cm je Henne aufweisen und mind. 20 cm Abstand von der Wand bzw. einen waagerechten Achsenabstand von 30 cm zur nächsten Sitzstange (bei gleicher Höhe) haben. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 6 TierSchNutzV</i></p>	
Auslauf- und Freilandhaltung	
<p>1. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Hennen ohne räumliche Trennung gehalten werden. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 2 TierSchNutzV</i></p>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
<p>2. Für je 9 Hennen muss mind. eine nutzbare Bodenfläche von 1 qm vorhanden sein. Wenn sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je qm Stallgrundfläche max. 18 Legehennen gehalten werden. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 2 TierSchNutzV</i></p>	
<p>3. Es dürfen höchstens 4 Ebenen übereinander angeordnet sein. Der Abstand zwischen den Ebenen muss mind. 45 cm (lichte Höhe) betragen und es darf kein Kot auf darunter liegende Ebenen fallen. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 7 TierSchNutzV</i></p>	
<p>4. Für die Fütterung müssen folgende Troglängen vorhanden sein: Längströge: mind. 10 cm/Henne Rundtröge: mind. 4 cm/Henne <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 3 TierSchNutzV</i></p>	
<p>5. Für höchstens 7 Legehennen muss eine Nestfläche von mind. 35 x 25 cm vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils max. 120 Hennen eine Nestfläche von 1 qm vorhanden sein. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 4 TierSchNutzV</i></p>	
<p>6. Der Einstreubereich muss mind. 250 qcm je Legehennen bzw. 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche betragen. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 5 TierSchNutzV</i></p>	
<p>7. Die Sitzstangen müssen eine Länge von mind. 15 cm je Henne aufweisen und mind. 20 cm Abstand von der Wand bzw. einen waagerechten Achsenabstand von 30 cm zur nächsten Sitzstange (bei gleicher Höhe) haben. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 6 TierSchNutzV</i></p>	
<p>8. Einrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder Auslauf im Freien müssen mehrere Zugänge haben, die mind. 35 cm hoch, 40 cm breit und auf der gesamten Länge einer Außenwand verteilt sein müssen.</p> <p>Für 500 Tiere wird eine Gesamtbreite von 100 cm Durchgang benötigt. Ausnahmen: Breite der Öffnungen mind. 100 cm/1.000 Hennen, wenn sonst das Stallklima nicht sichergestellt sein würde. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 8 TierSchNutzV</i></p>	

II. Tierschutzrechtliche Anforderungen	
Rechtliche Anforderungen	Verweis / Erläuterung der Umsetzung
9. Stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit einem Kältscharraum ausgestattet sein. <i>Rechtsnorm: § 13 a Abs. 9 TierSchNutzV</i>	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; padding: 10px;"> Ort, Datum Unterschrift Entwurfsverfasser Unterschrift Bauherr </div>	